

Evangelisches Konsistorium  
der Rheinprovinz.  
Nr. 1922.

Düsseldorf, den 13. Februar 1935.

Betr. die derzeitige Rechtslage in der Rheinischen  
Provinzialkirche.

Der vor den Neuwahlen 1933 amtierende Provinzialkirchenrat nimmt gemäss einem Schreiben vom 11. ds. Mts. ~~in~~ in Anspruch, der rechtmässige Provinzialkirchenrat zu sein, unter der Rechrsauffassung, dass der aufgrund der Wahlen der August-Synode 1933 zusammengetretene Provinzialkirchenrat kirchenordnungsmässige Befugnisse niemals hätte ausüben können.

Herr Generalsuperintendent i. R. D. Stoltenhoff nimmt in dem gleichen Schreiben in Anspruch, rechtmässiger Generalsuperintendent zu sein unter der Rechtsauffassung, dass das Bistumsgesetz vom 6. September 1933 in der Rheinprovinz aufgrund des Artikels 161 VU nicht in Kraft getreten und seine derzeit erfolgte Zurruesetzung rechtsunwirksam sei.

Da gegen die hierbei zugrunde gelegten Rechtsauffassungen sehr beachtliche Zweifel geltend zu machen sind, haben wir, um eine massgebliche Entscheidung der allein dafür zuständigen Zentralstelle der evangelischen Kirche der altpreussischen Union herbeizuführen, sofort den Evangelischen Oberkirchenrat in Berlin-Charlottenburg den gesamten in dem Schreiben vom 11. Februar gekennzeichneten Sach- und Rechtsverhalt vorgetragen mit dem besonderen Hinweis, dass der frühere Provinzialkirchenrat die Zusammenarbeit mit der vorläufigen Kirchenleitung der Deutschen Evangelischen Kirche und den von ihr anerkannten Organen aufnehme.

Daraufhin sind zu Freitag, den 15. ds. Mts., die Herren Bischof Dr. Oberheid, Propst D. Dr. Forsthoff, Oberkonsistorialrat Siebert und Generalsuperintendent i. R. D. Stoltenhoff nach Berlin eingeladen worden.

Die Entscheidung der Berliner Zentralstelle ist abzuwarten. In Erwartung dieser Entscheidung haben wir auf Anweisung des Evangelischen Oberkirchenrats die Aufnahme jedweder amtlichen Beziehungen zu dem früheren Provinzialkirchenrat, seinem Bevollmächtigten und Herrn Generalsuperintendent i. R. D. Stoltenhoff abzulehnen gehabt.

Diese Verfügung ist den Presbyterien und Gemeindegemeinschaften sofort zur Kenntnis zu bringen.

gez. Siebert.

An die Herren Superintendenten  
und Geistlichen unseres  
Aufsichtsbezirkes.